

Gemeinde Heusweiler

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Erweiterung Betriebsgelände Fa. Jeras

Umweltbericht



Verfahrensstand

Frühzeitige Beteiligung

Auftraggeber

IPR-GmbH

Saarlouis

Bearbeitung

Matthias Habermeier

Umwelt- und Regionalentwicklung

Jahnstraße 21

66440 Blieskastel

Mobil: 0177 164 7943

E-Mail: matthiashabermeier@web.de

Stand: 12.08.2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
<u>1</u> <u>EINLEITUNG</u>	<u>3</u>
<u>2</u> <u>ART DES VORHABENS / UMWELTRELEVANTE FESTSETZUNGEN</u>	<u>4</u>
2.1 Bedarf an Grund und Boden	4
2.2 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)	4
2.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen	5
2.4 Planungsrechtliche Situation	6
<u>3</u> <u>BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE</u>	<u>6</u>
3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsumfanges	6
3.2 Wirkfaktoren	6
3.3 Naturraum und Relief	6
3.4 Flächen	7
3.5 Geologie und Böden	7
3.6 Klima und Lufthygiene	7
3.7 Wasser	7
3.8 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	7
3.8.1 Potenziell natürliche Vegetation	7
3.8.2 Lebensräume / Biotoptypen	7
3.8.3 Fauna	10
3.9 Immissionssituation	12
3.10 Kultur- und Sachgüter	12
3.10.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft	12
3.10.2 Landschaftsbild / Erholung	12
3.11 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	12
3.12 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern	12
3.13 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Planes	12
3.13.1 Schutzgut Mensch	13
3.13.2 Schutzgüter Flächen und Boden	13
3.13.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene	14
3.13.4 Schutzgut Wasser	14
3.13.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt	14
3.13.6 Schutzgut Landschaft	15
3.13.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter	15
3.14 Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung	15
3.14.1 Vermeidungsmaßnahmen	15
3.14.2 Grünordnerische Festsetzungen	16

3.15	Kumulative Wirkungen	18
3.16	Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten	20
3.17	Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG	20
3.18	Auswirkungen auf Schutzgebiete	20
3.19	Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	21
3.20	Prüfung von Planungsalternativen	21
3.21	Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben	21
3.22	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	21
3.23	Zusammenfassung	21
4	ANHANG	22
4.1	Bestandsaufnahme Biotoptypen im Plangebiet – Artenlisten (Stand Juni 2020)	22
4.2	Quellenverzeichnis	24
4.3	Anhang Bilanzierung nach Leitfaden (MfU, 2001)	25

1 Einleitung

Der 3,57 ha große Geltungsbereich des Vorhabens „Erweiterung Betriebsgelände Firma Jeras“ befindet sich teils innerhalb des Gewerbegebiets Heusweiler-Dilsburg auf bereits gewerblich genutzten Flächen sowie unmittelbar südlich an oben genanntes Gewerbegebiet angrenzend auf landwirtschaftlich (2020 Getreideanbau) genutzten Flächen (vgl. Abbildung 1). Die Firma Jeras GmbH beabsichtigt ihr Firmengelände nach Nordwesten, Süden und Osten um ca. 1,4 ha zu erweitern.



Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans (rotes Polygon)

Der Geltungsbereich umfasst dabei folgende Landschaftsstrukturtypen:

Tabelle 1: Landschaftsstrukturtypen im Geltungsbereich

Landschaftsstrukturtyp	Flächengröße [ha]	Landschaftsökologische Bedeutung
Strukturarme Ackerbau Landschaft	1,4	Aufgrund der intensiven Nutzung und der weitgehenden Strukturarmut geringe Bedeutung als Lebensraum von Offenlandbiozönosen.
Gewerbegebiet	1,4	Zu vernachlässigende landschaftsökologische Bedeutung da überwiegend versiegelt und teilversiegelt, Felswand ohne Lückensystem
Grünfläche	0,77	Die von Baumhecken, Baumreihen und Ruderalfluren gekennzeichneten Grünflächen haben überwiegend eine mittlere Bedeutung als Lebens- und Fortpflanzungsraum für die Tierwelt.

2 Art des Vorhabens / Umweltrelevante Festsetzungen

Die Gemeinde Heusweiler beabsichtigt mit dem vorliegenden Bebauungsplan sowie der Teiländerung des Flächennutzungsplans (Verfahren wird seitens des Regionalverbandes Saarbrücken betrieben und ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planung) die planungsrechtliche Voraussetzung zur Erweiterung des Betriebsgeländes der Firma Jeras zu schaffen. Anlass hierzu sind die Pläne der Firma Jeras, ihr Firmengelände um ca. 1,4 ha zu erweitern.

Der Geltungsbereich wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 8 BauNVO größtenteils (2,6 ha) als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt (KERNPLAN, 2020).

Art und Maß der baulichen Nutzung werden im Bebauungsplan wie folgt angegeben:

- Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,9 definiert,
- die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird in GE 1 auf eine maximale Höhe von 261,50 m, die in GE 2 auf 269,50 m ü. NN festgesetzt,
- die überbaubaren Grundstücksflächen werden über die Festsetzung einer Baugrenze sowie einer abweichenden Bauweise definiert,
- schließlich werden private Grünflächen mit und ohne Pflanzbindungen sowie ein das gesamte Bebauungsplangebiet umspannender Fußweg festgesetzt.

2.1 Bedarf an Grund und Boden

Aufgrund der oben genannten Festsetzungen ergibt sich folgender planbedingter Bedarf an Grund und Boden wie in Tabelle 2 aufgeführt dar.

Tabelle 2: Bedarf an Grund und Boden

Größe des Geltungsbereichs	35.709 m ²
Gewerbegebiet	26.180 m ²
• Baufenster	25.455 m ²
• Nicht überbaubare Fläche des Gewerbegebiets	725 m ²
• Neuversiegelung*	23.562 m ²
Grünflächen einschl. Fußweg	9.529 m ²

*worst-case- Annahme, da rechtlich zulässig

Damit werden im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans zusätzlich 18.192 m² Flächen neu versiegelt (Verkehrsflächen, Gebäude) während teilversiegelte Flächen um 8.565 m² abnehmen (Verkehrsflächen, Betriebsflächen).

2.2 Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (Scoping)

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange erhalten gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Möglichkeit sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

2.3 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes gemäß Fachgesetzen und Fachplänen

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befindet sich im Naturraum Prims-Blies-Hügelland gelegen unmittelbar nördlich und östlich angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Köllertaler Wald mit Bietschieder- und Rödelbachtal sowie Frohnwald“ mit der amtlichen Nummer LSG-L_5_01_10. Weitere Schutzgebiete nach Naturschutz- oder Wassergesetz befinden sich nicht innerhalb des Wirkraums des geplanten Vorhabens.

Die kürzeste Entfernung zum geschützten Biotop GB-6607-10-0061, bei dem es sich um ein temporär wasserführendes Bachbett mit Gehölzsaum handelt, welches sich westlich und südlich des Geltungsbereiches erstreckt, beträgt knapp 30 m. Amtlich erfasste FFH-Lebensraumtypen, die als „Magere Flachlandmähwiesen (6510)“ eingestuft worden sind, befinden sich mehr als 150 m vom Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans entfernt.

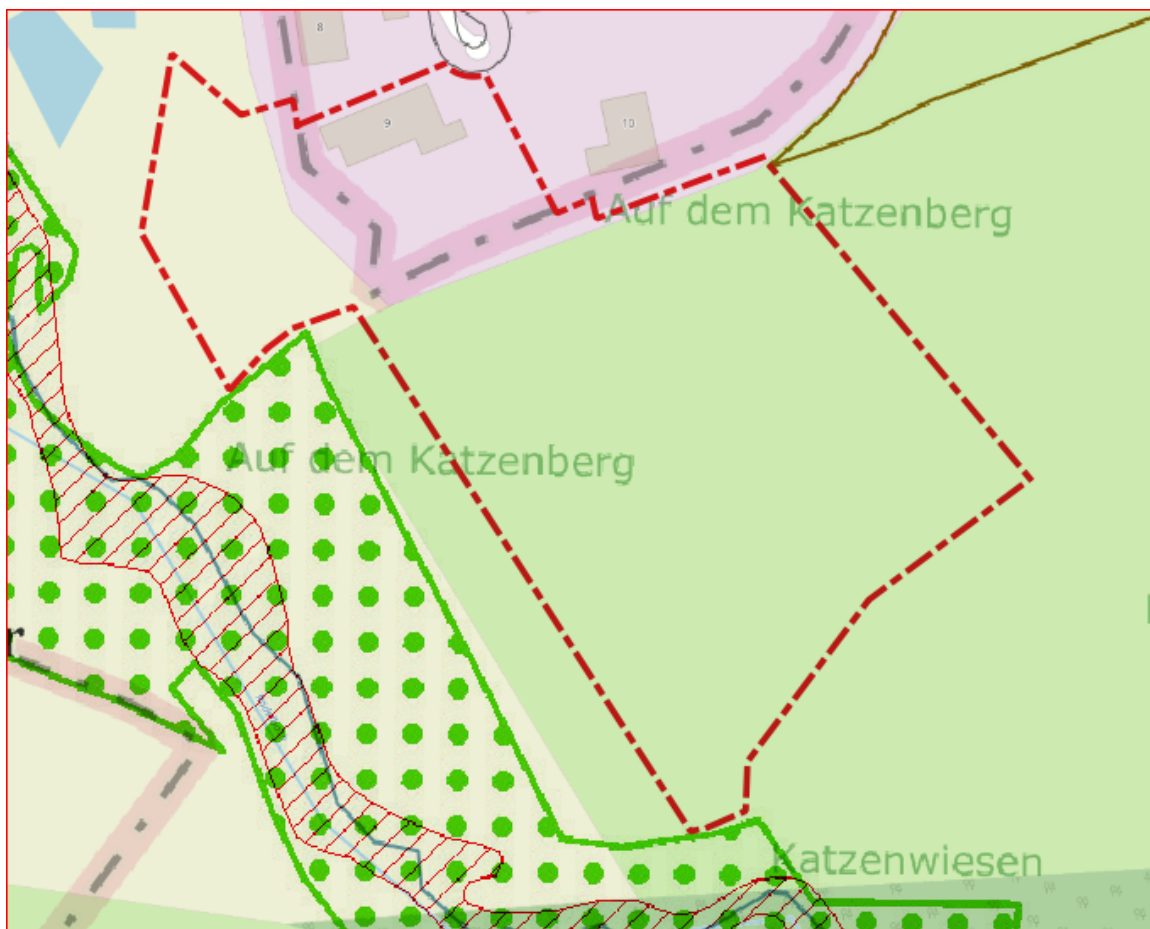


Abbildung 2: LSG (grüne Punkte) und Geschützte Biotope (rot schraffiert)

Der Landesentwicklungsplan Teilabschnitt „Umwelt, Vorsorge für Flächennutzung, Umweltschutz und Infrastruktur“ (LEP-Umwelt) vom 13. Juli 2004, zuletzt aktualisiert am 20. Oktober 2011 trifft für den Geltungsbereich des geplanten Vorhabens und dessen nähere und weitere Umgebung keine planungsrelevanten Aussagen.

Im Landschaftsprogramm des Saarlandes von 2009 wurden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes, der sich im Regionalpark Saar befindet, und daran angrenzend keine Flächen mit hoher oder sehr hoher Bedeutung für den Naturschutz identifiziert (GEOPORTAL SAARLAND), während es am äußersten Rand eines Grünzugs angrenzt.

2.4 Planungsrechtliche Situation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich gemäß des Flächennutzungsplanes des Regionalverbandes Saarbrücken in einem bestehenden und geplanten Gewerbegebiet, einer Grünfläche sowie im Bereich von Flächen für die Landwirtschaft. Darüber hinaus liegt er im nördlichen Bereich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Dilsburg“, 1. Teiländerung aus dem Jahre 2005 und im südlichen Bereich innerhalb des Bebauungsplanes „Erweiterung Gewerbegebiet Dilsburg“ aus dem Jahre 2013 (Details hierzu vgl. KERNPLAN, 2020).

3 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile

3.1 Abgrenzung des Untersuchungsraumes und des Untersuchungsumfanges

Aufgrund von Art und Umfang vorhabenbezogener potenzieller Auswirkungen auf Mensch, Natur und Landschaft wird der Wirkraum wie folgt abgegrenzt:

Tabelle 3: Schutzgüter und Untersuchungsräume

Schutzgut/-güter	Betrachtungsraum
Flächen, Boden, Klima, Wasser, Pflanzen	Geltungsbereich des Bebauungsplans
Tiere, Biodiversität	Geltungsbereich plus funktionales Umfeld ca. 100 m
Landschaft, Mensch	Einehbarkeit, Lärm hier ca. 200 m Umkreis

3.2 Wirkfaktoren

Im Zuge der Umsetzung der Planung ist mit folgenden potenziellen umweltrelevanten Wirkfaktoren zu rechnen:

Tabelle 4: Potenzielle planbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	baubedingt	anlagebedingt	betriebsbedingt
Flächenumwandlung/-inanspruchnahme	x	x	
Bodenversiegelung		x	
Bodenverdichtung	x		
Bodenabtrag/-erosion	x	x	
Schadstoffemissionen	x		
Lärmemissionen	x		x
Lichtemissionen, visuelle Unruhe		x	x
Erschütterungen	x		

3.3 Naturraum und Relief

Das Plangebiet (wird synonym zu Geltungsbereich benutzt) befindet sich im Naturraum „Prims-Bies-Hügelland, das der naturräumlichen Haupteinheit Saar-Nahe-Bergland zugeordnet werden kann (GEOPORTAL SAARLAND, 2020, SCHNEIDER H, 1972). Das Relief im Geltungsbereich wird aus drei unterschiedlichen Einheiten aufgebaut. Es handelt sich dabei um die bereits anthropogen überformte und nahezu ebene derzeit bereits gewerbliche genutzte Fläche. Diese wird durch eine 4 m bis ca. 6 m hohe Felswand von der angrenzenden sanft nach Südwesten geneigten ackerbaulich genutzten Fläche getrennt. Nach Nordwesten hin vermitteln steile nach Westen und Nordwesten exponierte Hänge in das Rödelbachtal.

3.4 Flächen

Der Geltungsbereich wird teils landwirtschaftlich (Acker), teils gewerblich oder als Grünfläche genutzt. Das natürliche Ertragspotenzial der Böden ist mittel (GEOPORTAL SAARLAND, 2020).

3.5 Geologie und Böden

Das geologische Ausgangsgestein für die Bodenbildung stellen im Geltungsbereich die geologischen Schichten des Oberkarbons, hier der Heusweiler Formation der Ottweiler Schichten dar. Aus diesen Schichten haben sich mittel- bis tiefgründige lehmige Braunerden entwickelt, die ein mittleres landwirtschaftliches Ertragspotenzial sowie eine geringe bis mittlere Durchlässigkeit aufweisen (GEOPORTAL SAARLAND, 2020).

3.6 Klima und Lufthygiene

Aufgrund der teilweisen landwirtschaftlichen Nutzung in Form von Ackerland hat das Plangebiet eine gering bedeutsame Funktion als Kaltluftentstehungs- und transportgebiet. Aufgrund der räumlichen Lage und der Topographie besteht ein indirekter Siedlungsbezug, da die entstehende Kaltluft ins Rödelbachtal abfließt.

3.7 Wasser

Im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes befinden sich keine Gewässer. Ca. 30 m südlich und westlich des Geltungsbereiches verläuft der auch als geschütztes Biotop kartierte Rödelbach, ein Gewässer III. Ordnung. Die nach saarländischem Wassergesetz in der freien Landschaft einzuhaltenden 10 m Abstand zum Gewässer sind damit hinreichend eingehalten.

Gemäß der Hydrogeologischen Karte des Saarlandes befindet sich das Plangebiet in einem Bereich, der von Festgesteinen mit geringem Wasserleitvermögen bestimmt wird. Dieses führt auch dazu, dass der Untergrund nicht zur Versickerung von Niederschlagswasser geeignet ist (GEOPORTAL SAARLAND, 2020).

3.8 Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

3.8.1 Potenziell natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation im Plangebiet stellt der Perlgras-Buchenwald, entlang der Gewässer ein Erlen-Eschen-Weiden-Wald dar.

3.8.2 Lebensräume / Biototypen

Im Juni 2020 erfolgte die Kartierung der Lebensraumtypen gemäß den Erfassungseinheiten des saarländischen Leitfadens zur Eingriffsbewertung (MINISTERIUM FÜR UMWELT, 2001). Die räumliche Verbreitung der Erfassungszeiten oder Biototypen ist Abbildung 3 zu entnehmen.

Das Plangebiet wird durch eine großflächige Ackernutzung, die in 2020 als Getreideacker erfolgte, sowie bereits versiegelte und teilversiegelte Flächen des bestehenden Gewerbegebiets und ergänzend dazu durch Baumhecken und Ruderalfluren gekennzeichnet.

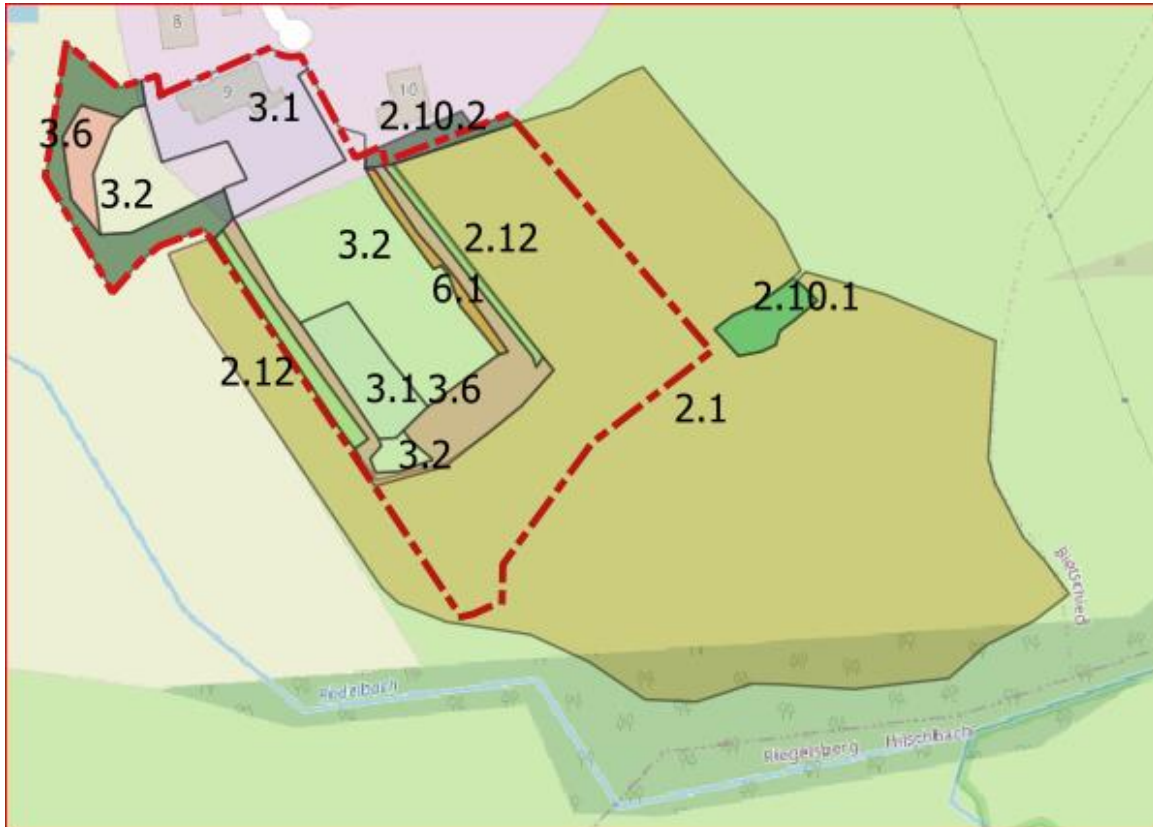













Abbildung 3: Biotoptypenstruktur im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Legende:

	2.1 Ackerfläche
	2.10.1 Feldhecke
	2.10.2 Baumhecken
	2.12 Baumreihe mit Grasflur
	3.1 Versiegelte Fläche
	3.1 Versiegelte Flächen (mit Gebäuden)
	3.2 Teilversiegelte Fläche
	3.2 Teilversiegelte Flächen
	3.6 Ruderalfläche
	3.6 Ruderalflächen
	6.1 Felswand

2.1 Äcker

Die unmittelbar an das bestehende Gewerbegebiet nach Süden und Südwesten und Osten angrenzenden Flächen werden landwirtschaftlich als Acker, auf dem 2020 Getreide angebaut wird, genutzt. Die standort-typische Ackerwildkrautflora ist rudimentär ausgebildet. Es kommen u.a. Acker-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Echte Kamille (*Matricaria chamomilla*) sowie Vogelknöterich (*Polygonum aviculare*) und Trespe (*Bromus secalinus*) vor.

2.2.14.2 Wiesen frischer Standorte

Ca. 50 m nordöstlich des Geltungsbereichs tritt eine artenarme intensive genutzte von Obergräsern und Breitblättrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*) geprägte Wiese frischer Standorte auf. Sie stellt aufgrund ihrer floristischen Artenzusammensetzung keinen FFH-LRT 6510 dar.

2.10.1 Feldhecke

Unmittelbar nordöstlich des südöstlichen Randes des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes grenzt eine Feldhecke, die u.a. aus Schlehe (*Prunus spinosa*), Vogel-Kirsche (*Prunus avium*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) aufgebaut ist an. In der Feldhecke brütet 2020 der Neuntöter.

2.10.2 Baumhecken

Unmittelbar an die derzeit bereits gewerblich genutzten Flächen und damit auch am Rande des Gewerbegebietes treten vermittelnd zu den benachbarten Grünflächen durchschnittlich arten- und strukturreiche Baumhecken auf. Charakteristische Arten der Baumschichten sind Robine (*Robinia pseudaccacia*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*) sowie Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), während die Strauchschicht von Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Hunds-Rose (*Rosa canina*) oder Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.) gebildet wird. Die Krautschicht ist eutroph und u.a. von Nelkenwurz (*Geum urbanum*) und Giersch (*Aegopodium podagraria*) aufgebaut.

2.12 Baumreihe mit Grasflur

Am Rande des gewerblich genutzten Grundstücks schließen sich auf der nordöstlichen und südwestlichen Seite wiesenartige Grasfluren mit Baumreihen aus jungen Obstbäumen (< 5 m Höhe, Apfel, Kirsche) an. Die Grasfluren werden von ruderalen Arten und Arten der Glatthaferwiesen wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) oder Beifuß (*Artemisia vulgare*) geprägt.

3.1 und 3.2 Versiegelte und teilversiegelte Flächen

Der bereits gewerblich genutzte Teilraum des Geltungsbereichs wird durch Gebäude (Büro- und Verwaltungsgebäude und asphaltierte Außenflächen (3.1) sowie geschotterte Parkplätze, Arbeits- und Lagerflächen (3.2) geprägt.

3.6 Ruderalfläche

Die versiegelten und teilversiegelten Flächen werden von bis zu 5m hohen Erdwällen umrandet. Diese Wälle sind von kurzlebigen und dauerhaften Ruderalfluren geprägt. Hier treten u.a. Gelber und Weißer Steinklee (*Melilotus officinalis*, *M. albus*), Disteln (*Cirsium arvense*, *Cirsium vulgare*, *Carduus acanthoides*), Rainfarn (*Tanacetum vulgare*), Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Natternzunge (*Echium vulgare*), Gelber Wau (*Reseda lutea*) und Brennnessel (*Urtica dioica*) auf.

6.1 Felsen

Als Sonderstruktur erstreckt sich auf einer Länge von ca. 80 m eine bis ca. 6 m hohe steile Felswand am nordöstlichen Rand der derzeit bereits gewerblich genutzten Flächen. Sie weist keine für Felsenbrüter, Wildbienen oder Eidechsen geeignete Höhlen, Nischen oder Lückensysteme auf. Während der Biotopkartierung sowie einer weiteren im Juni 2020 durchgeführten Begehung wurden keine Aktivitäten von Arten o.g. Gruppen festgestellt.

3.8.3 Fauna

Die Auswertung des ABSP-Artpools, der ABDS-Daten sowie der Daten von FFIPS 2020, ergab keine Nachweise streng oder besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes oder unmittelbar daran angrenzend (GEOPORTAL SAARLAND, 2020, FFIPS, 2020).

Avifauna

Aufgrund des gegenwärtigen Biotoptypengefüges (vgl. 3.8.2) sind in den Randbereichen des Geltungsbereichs wertgebende Vogelarten u.a. Neuntöter (Feldhecke) oder Feldlerche (Acker) sowie in den großflächigen Baumhecken Grasmückenarten (Mönchs-/Gartengrasmücke etc.) zu erwarten. Deshalb wurde ab Mai 2020 bis Juni 2020 die Brutvogelfauna durch das Büro für Landschaftsökologie Flottmann und Flottmann-Stoll GdB (BFL, 2020) erhoben. Neben der Brutvogelfauna wurden auch Nahrungsgäste sowie Rastvögel erhoben. Insgesamt konnten im Untersuchungsraum, der den Geltungsbereich plus ca. 100 m Umfeld mit einschließt, 31 Vogelarten, davon 5 Nahrungsgäste, ein Durchzügler und 25 Brutvogelarten festgestellt werden.

Als vorläufiges Ergebnis des avifaunistischen Gutachtens kann festgehalten werden, dass

- der Neuntöter Brutvogel in der unmittelbar nordöstlich des Geltungsbereichs liegenden Feldhecke ein Bruthabitat hat,
- die Feldlerche im Bereich der sich im Geltungsbereich befindenden und daran angrenzenden Acker- und Grünlandflächen mit einem Revier nachgewiesen werden konnte,
- Bluthänfling, Goldammer und Star als weitere wertgebende Brutvogelarten außerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen worden sind sowie
- Turmfalke, Rauch- und Mehlschwalbe als wertgebende Nahrungsgäste anzusehen sind.

Tabelle 5: Planungsrelevante wertgebende Brutvogelarten

Artnamen		Rote Liste		Schutzstatus	Status
Deutsch	Zoologisch	Saarland	Bund		
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V	3	§	BV (1)*
Feldlerche	Alauda arvensis	V	3	§	BV (1)
Goldammer	Emberiza citrinella	-	V	§	BV (1)*
Neuntöter	Lanis collurio	V	-	§/VSR -I	BV (1)*
Star	Sturnus vulgaris	-	3	§	BV(1)*

BV = Brutvogel, V = Art der Vorwarnliste, 3 = gefährdete Art, (1) = Zahl der Brutreviere im oder außerhalb (*) des Geltungsbereiches, VSR-I = Art der Vogelschutzrichtlinie Anhang I. §§/§ streng/besonders geschützte Art

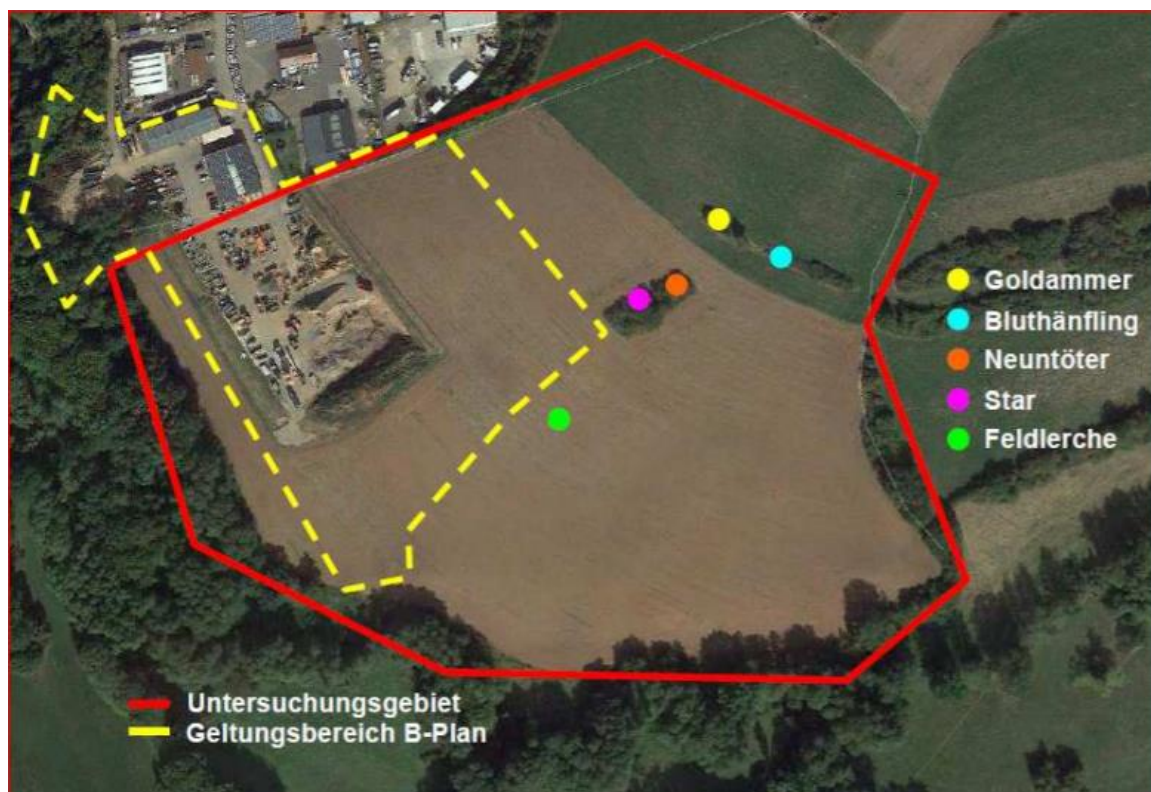


Abbildung 4: Wertgebende Brutvogelarten

Damit kommt dem Geltungsbereich des Bebauungsplans eine lokale Bedeutung als Lebensraum für Vögel zu.

Wildkatze

Gemäß dem aus dem Jahre 2007 stammenden Gutachten zum Artenschutzprogramm der Wildkatze im Saarland befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem Landschaftsraum ohne Wildkatzenvorkommen (ÖKOLOG-FREILANDFORSCHUNG, 2007).

Haselmaus

Haselmausvorkommen sind in den flächigen Gehölzbeständen, die planbedingt uneingeschränkt erhalten bleiben, zu erwarten.

Reptilien

Als einzig möglicherweise für Reptilien relevante Habitatstrukturen treten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Felswände sowie die daran anschließende Gras- und Ruderalfluren auf. Zwei bisher durchgeführte Begehungen konnten keine Nachweise bringen.

Fledermäuse

Dem Plangebiet kommt aufgrund seiner Struktur eine lokale Bedeutung als Jagdhabitat sowie den Hecken eine lokale Bedeutung als Leitstrukturen für Fledermäuse zu.

Schmetterlinge

Das Plangebiet hat aufgrund seiner Biotopstruktur und floristischen Artenzusammensetzung eine lokale Bedeutung für eine nicht spezialisierte (euriöke) Schmetterlingsfauna. So ist das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten wie Großer Feuerfalter, Dunkler Wiesenknopf Ameisen-Bläuling oder Spanische Flagge nicht zu erwarten.

3.9 Immissionssituation

Der Geltungsbereich befindet sich am Rande der Verdichtungszone gelegen in einem Raum ohne nennenswerte Emissionsquellen. Die am nächsten gelegene größere Straße, die B 268, die ein tägliches Verkehrsaufkommen von 9.300 Kfz (SAARLAND LANDESBETRIEB FÜR STRAßENBAU, 2015) findet sich ca. 160 m westlich des Geltungsbereichs und wird von diesem visuell durch eine großflächige Baumhecke und eine Grünfläche getrennt. Lärmintensive gewerbliche Betriebe sind im Plangebiet und daran angrenzend nicht vorhanden. Als gegenüber Lärm empfindliche Bereiche werden die unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzenden Grünflächen sowie die ca. 200 m nordöstlich und westlich liegenden Wohngebiete von Heusweiler angesehen.

3.10 Kultur- und Sachgüter

3.10.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft

Der Geltungsbereich wird zum Teil landwirtschaftlich in Form von Ackerbau (2020 Getreideanbau) genutzt, während innerhalb des Geltungsbereichs und daran angrenzend keine forstwirtschaftlichen Nutzungen auftreten.

3.10.2 Landschaftsbild / Erholung

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich wird von bestehenden gewerblichen Bauflächen sowie landwirtschaftlichen Flächen geprägt und durch die u.a. den Rödelbach begleitenden linienhaften Baum- und Strauchhecken und Auenwaldrelikten gegliedert. Aufgrund der örtlichen und baulichen Gegebenheiten (Gewerbegebiet im Norden), Baumhecken im Westen und Süden sowie dem Geländeanstieg nach Nordosten weist das Plangebiet nur eine geringe Einsehbarkeit auf.

Das Plangebiet selbst ist im Hinblick auf Erholung nicht erschlossen, während nordwestlich Grünflächen angrenzen.

Es hat aufgrund seiner mittleren Strukturvielfalt, der geringen bis mittleren Schönheit sowie der geringen Eigenart und Erschließung eine geringe Bedeutung als Raum für die naturbezogene Erholung.

Bau- und Kulturdenkmäler sind im Bereich des Geltungsbereichs nicht vorhanden.

Darüber hinaus kann das Landschaftsbild bedingt durch das Gewerbegebiet als landschaftsästhetisch vorbelastet bewertet werden.

3.11 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Der Geltungsbereich dürfte auch zukünftig überwiegend als Gewerbe- und Ackerland genutzt werden. Der Ist-Zustand von Natur und Landschaft dürfte sich deshalb nur geringfügig in Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Nutzungsart und –intensität sowie der gewerblichen Tätigkeiten verändern.

3.12 Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern

Planbedingt sind keine Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern zu erwarten, die über die bereits in den vorhergehenden Kapiteln Erwähnten hinausgehen.

3.13 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Umsetzung des Planes

Eine Prognose zur Entwicklung des Umwelt-Zustandes bei Umsetzung des Planes erfolgt, indem die planbedingten Wirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter einschließlich ihrer Wechselwirkungen erfasst, beschrieben und bewertet werden.

Untersucht werden dabei folgende Schutzgüter, Beeinträchtigungen und Funktionen:

Tabelle 6: Untersuchungsumfang Vorhabenwirkungen

Schutzgut	Potentielle Vorhabenwirkungen*	Funktion
<i>Mensch und menschliche Gesundheit</i>	Lärm, Erschütterungen	Wohn- und Wohnumfeld, Erholungsfunktion
<i>Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</i>	Flächeninanspruchnahme, Beeinträchtigung von Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten, Fragmentierung	Brut- und Nahrungshabitate, Rasthabitate.
<i>Flächen</i>	Flächenverlust, Beeinträchtigung der Nutzungsfähigkeit	Produktionsfläche Land- oder Forstwirtschaft
<i>Boden</i>	Bodenversiegelung, -verdichtung	Ertragspotential, Lebensraumpotential, Pufferpotenzial, Grundwasserneubildung
<i>Wasser</i>	Überbauung, Verlegung	Lebensraumfunktion, Grundwasserneubildung
<i>Luft, Klima</i>	Versiegelung, Überbauung, Barrieren	Klimatische Ausgleichsfunktion, Standortklima
<i>Landschaft</i>	Verlust von Landschaftselementen, Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität	Erholungsfunktion, Funktionen nach Naturschutzgesetz
<i>Kultur- und Sachgüter</i>	Überbauung, Verlust, visuelle Beeinträchtigung	Kulturelles Erbe, jeweilige Funktion für Daseinsvorsorge
<i>Wechselwirkungen = größere Wechselwirkungen sind vorhabenbedingt nicht zu erwarten</i>		

*Aufführungen von Beispielen

3.13.1 Schutzgut Mensch

Vorhabenbedingt kommt es während der Bauphase zu Lärmimmissionen, die jedoch aufgrund der engen zeitlichen Begrenzung und der Einhaltung der Vorschriften zu Baulärm zu keinen erheblichen Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen in den am nächsten gelegenen Wohngebieten Heusweilers (200 m) sowie im Bereich der Grünflächen führen. Die Lärmemissionen im Zuge der Betriebsphase erreichen keine umweltrelevanten Größenordnungen, da nur geringfügig lärmintensive Betriebstätigkeiten im Außenbereich erfolgen werden (u.a. geringer LKW-Verkehr, etc.). Zudem wird der Außenbereich zukünftig so gestaltet, dass er von begrünten Wällen und einer Felswand umgeben sein wird, die jeweils Lärmschutzfunktion haben.

3.13.2 Schutzgüter Flächen und Boden

Vorhabenbedingt kommt es zu einem Verlust von landwirtschaftlichen Flächen in einer Größenordnung von ca. 1,3 ha. Betroffen ist eine derzeit 6,3 ha große Ackerfläche. Diese kann auch weiterhin entsprechend der guten landwirtschaftlichen Praxis genutzt werden kann.

Zur Schonung des Bodens wird der Maßnahmenumfang auf das unbedingt Benötigte festgesetzt. Nicht nutzungsbedingt zu versiegelnde oder teil zu versiegelnde Bereiche werden naturnah entwickelt oder bleiben erhalten (vgl. 3.14). Der Verlust von 9.627 m² (18.192 m² - 8.565 m²) wird durch die bodenverbessernde Wirkung der Maßnahmen M1 bis M4 teilweise kompensiert.

3.13.3 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Die Erweiterung des Firmengeländes der Jeras GmbH ist mit dem kleinräumigen Verlust lokalklimatisch relevanter Flächen verbunden. Da jedoch vorhabenbedingt keine Barrieren für die über den Offenlandflächen entstehende Kaltluft entstehen, kann diese, weiterhin in Richtung Rödelbachtal abfließen. Darüber hinaus trägt die geplante Maßnahme M4, Fassaden- und Dachbegrünung, zu einer Verbesserung des Kleinklimas im Geltungsbereich bei.

3.13.4 Schutzgut Wasser

Um auch weiterhin eine möglichst hohe Versickerung des ankommenden Oberflächenwassers über naturnahe Flächen sicherstellen zu können, wird auf allen zukünftig baulich nicht beanspruchten Bereichen ein vegetationsfähiger Boden hergestellt. Dieser wird mit einer standortgerechten Hecke (2.10) bepflanzt, kleinere freibleibende Flächen werden mit einer standortgerechten Wiese aus regionalem Saatgut angesät. Da sich das Plangebiet in einem Landschaftsraum befindet, dessen Untergrund für eine Oberflächenwasserversickerung ungeeignet ist, wird dies nur zu geringen Versickerungsleistungen führen. Der weitaus größte Teil des anfallenden Niederschlagswassers muss so schonend wie möglich für den Wasserhaushalt erfolgen und daher gedrosselt sowie ohne zu einer hydraulischen Überlastung führend in den nächstgelegenen Vorfluter, den Rödelbach, ein geschütztes Biotop (vgl. 2.3), eingeleitet werden. Zum Schutz des § 30 Biotops Rödelbach sind alle für eine verträgliche Einleitung geeigneten Maßnahmen wie Energieumwandlung, Drosselung sowie die Platzierung der Einleitstelle an einer nach Möglichkeit bereits vorbelasteten Stelle vorzusehen.

Das anfallende Schmutzwasser wird in die öffentliche Kanalisation und von dort in eine Kläranlage geleitet. Die dafür erforderlichen Kapazitäten dürften vorhanden sein (KERNPLAN, 2020).

3.13.5 Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Biotope und Pflanzen

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme kommt es zu einem Verlust von 1,38 ha Ackerflächen, 0,38 ha Ruderalflächen und 0,28 ha Baumreihen mit Grasfluren, während die Baumhecken (2.10.2) vollständig sowie ein kleiner Bereich mit Ruderalfluren erhalten bleiben können.

Avifauna

Im Plangebiet und daran angrenzend wurden die in Tabelle 5 aufgeführten wertgebenden Vogelarten von denen drei Arten, namentlich Neuntöter, Star und Feldlerche näher betrachtet werden (vgl. Kapitel 3.16).

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass bei Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2 sowie der Maßnahmen M1 bis M5 keine artenschutzrechtlichen Tatbestände ausgelöst werden. Dies wird dadurch begründet, dass

- das Bruthabitat von Neuntöter und Star, eine Feldhecke, vorhabenbedingt erhalten bleibt und der funktionsräumliche Zusammenhang zwischen Bruthabitat und Hecke erhalten bleibt.
- ein verlorengehendes Revier der Feldlerche durch die Anlage von vier Lerchenfenstern im Bereich der angrenzenden Ackerfläche ausgeglichen wird.

Wildkatze und Haselmaus

Vorhabenbedingt kommt es zu keinen Entnahmen von flächigen Gehölzbeständen (vgl. oben) zu keiner Zerschneidung oder Störung (Lärm, visuelle Unruhe) von Wildkatzen- und Haselmauslebensräumen. Damit sind

vorhabenbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Wildkatzen- und Haselmaushabitaten zu erwarten.

Reptilien

Als artenschutzrechtlich relevante Arten könnten im Bereich der Felswand und den angrenzenden Ruderal- und Grasfluren Zaun- und/oder Mauereidechse vorkommen. Bisher zwei durchgeführte Begehungen konnten keine Nachweise bringen.

Fledermäuse

Planbedingt kommt es zu keinem Verlust von Gehölzflächen, die eine Bedeutung als Winter- oder Wochenstubenquartier für Fledermäuse aufweisen. Genauso wenig kommt es zum Abriss von leerstehenden Gebäuden mit Quartiermöglichkeiten. Da die Funktion des Plangebets als Jagdhabitat und Leitstruktur für Fledermäuse aufgrund des weitgehenden Erhalts bzw. der Neuschaffung von Biotopstrukturen erhalten bleibt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Fledermausfauna zu erwarten.

Schmetterlinge

Im Plangebiet sind keine artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten zu erwarten.

3.13.6 Schutzgut Landschaft

Hier erfolgt zur Minderung der Beeinträchtigung der Landschaft eine Beschränkung der Höhenentwicklung der Gebäude auf maximal 269,50 m. Die Sichtbarkeit des Plangebiets ist bereits aufgrund dessen topographischer Lage sowie der angrenzenden Strukturen (vgl. 3.10.2) bereits stark eingeschränkt. Es erfolgt damit aufgrund der geringen Sichtbarkeit des Erweiterungsgebiets sowie dessen Lage in einem bereits durch bestehende Gewerbebetriebe vorbelasteten Landschaftsausschnitt und der damit verbundenen Bündelung von Störfaktoren keine großräumige Beeinträchtigung der Eigenart und Schönheit der Landschaft. Diese ist auf das direkte Umfeld der Erweiterungsfläche und die Fläche selbst begrenzt. Schließlich erfolgt eine Begrünung der an die offene Landschaft angrenzenden Flächen des Geltungsbereichs (vgl. Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) sowie die Anlage eines Fußweges.

3.13.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind weder Bau- oder Bodendenkmäler noch Sachgüter von der Erweiterung des Gewerbegebiets betroffen.

3.14 Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung

Die Erkenntnisse der faunistischen Untersuchung, der Auswertung vorhandener Daten sowie der Biotopkartierung machten eine Verlagerung oder Verkleinerung des Plangebiets nicht erforderlich. Damit konzentrieren sich die Maßnahmen zur umweltverträglichen Standortnutzung auf folgende Maßnahmen:

3.14.1 Vermeidungsmaßnahmen

V 1 Bauzeit innerhalb des Geltungsbereichs in der Zeit von Anfang August bis Mitte März

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Fortpflanzungsstätte des Neuntötters durch Störungen wie Lärm und visuelle Unruhe erfolgt der Bau im 50 m Umfeld der Feldhecke außerhalb der Balz-, Brut- und Jungenaufzuchtzeit des Neuntötters. Diese reicht von Mitte Mai bis Anfang August.

V 2 Vergrümmungsmaßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbots

Im Bereich der Ackerfläche werden diejenigen Bereiche (einschließlich einer Pufferzone von 5 m), in denen Arbeiten zwischen dem 01.03. und 31.07. geplant sind, ab Mitte März bis zum tatsächlichen Baubeginn in

regelmäßigen Abständen von max. 3 Wochen gegrubbert, um die Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld zu verhindern.

Darüber hinaus werden folgende auf dem Plan nicht weiter dargestellte Maßnahmen durchgeführt:

1. Zum Schutze der im Geltungsbereich zu erhaltenden Hecken werden die ZTV-Baumpflege, die DIN 18920 sowie die RAS-LP4 eingehalten. Die kleinflächigen Rodungsarbeiten werden gemäß den Vorgaben des § 39 Abs.5 BNatSchG in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. durchgeführt.
2. Zur Sicherstellung der fachgerechten Umsetzung der genannten grünordnerischen und landespflegerischen Maßnahmen wird eine in der „ökologischen Baubegleitung“ erfahrene Fachkraft eingesetzt.
3. Bei Umsetzung der Maßnahme M 1 wird das Regelwerk GW 125 der DVGW Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen beachtet.

3.14.2 Grünordnerische Festsetzungen

M1, M2 Maßnahmen gemäß § 9 Absatz 1 Nr.25 a und b BauGB

Hierzu werden gemäß § 9 Absatz 1 Nr.25 a und b BauGB Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (25a = M2) sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (25b = M1) festgesetzt.

Die zu erhaltenden Baumhecken (2.10.2, M1) werden mit 16.2, die neu zu pflanzenden Hecken (M2) mit dem Standardplanungswert des Leitfadens zur Eingriffsbewertung (MFU, 2001) für Hecken von 17 Ökopunkten angesetzt. Dies wird dadurch begründet, dass vor Ort grundsätzlich die Bedingungen gemäß Kapitel 4.1 dieses Leitfadens erfüllt werden (u.a. abiotische Bedingungen, Maßnahmen zur Realisierung).

Die gemäß § 9 (1) Nr.25a BauGB zu pflanzenden Hecken (M2) werden drei- bis vierreihig angelegt und mit folgenden Arten Baum- (Heister 120-150 cm) und Straucharten 3 Triebe > 80 cm bepflanzt. Die Pflanzen entstammen der Pflanzregion 4 Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben. Die Pflanzabstände betragen 1 m in der Reihen sowie 1,5 m zwischen den Reihen bei den Sträuchern und 1,5 m x 1,5 m bei den Heistern.

Tabelle 7: Pflanzliste Heckenpflanzung

Baumarten	
<i>Artnamen botanisch</i>	<i>Artnamen deutsch</i>
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Stiel- und Trauben-Eiche	Quercus robur / Q. petraea
Sommer-Linde	Tilia platyphyllos
<i>Artnamen botanisch</i>	<i>Artnamen deutsch</i>
Cornus sanguinea/mas	Roter Hartriegel/Kornelkirsche
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rhamnus cathartica	Kreuzdorn
Viburnum lantana /opulus	Wolliger /Gewöhnlicher Schneeball

M 3 gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 25 a BauGB

Zur freundlicheren und klimaverträglicheren Gestaltung von Stellplätzen wird die Festsetzung getroffen, dass je zehn Stellplätze mindestens ein standortgerechter Laubbaumhochstamm gepflanzt und dauerhaft erhalten bleibt. Abgänge werden zeitnah in gleicher Art und Qualität ersetzt (M3). Die Laubbaum-Hochstämme weisen die Pflanzqualität: 3xv, StU 16/18 auf und entstammen der Region 4 (vgl. oben).

Es werden dabei folgende Arten verwendet:

- Stiel-/Trauben-Eiche (*Quercus robur/petraea*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Sommerlinde (*Tilia platyphyllos*)
- Hainbuche (*Carpinus betulus*)
- Feld- und Spitz-Ahorn (*Acer campestre, A. platanoides*)

M4 Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Als ökologischer Ausgleich und Gestaltungsmaßnahme sowie als Klimaanpassungsmaßnahme, die zur Verbesserung des Kleinklimas sowie zur Rückhaltung von Niederschlagswasser dient, werden Dächer und Fassaden begrünt und für den Zeitraum von 20 Jahre gesichert (vgl. Anhang M, Leitfaden, 2001). Die Fassadenbegrünung erfolgt so, dass auf einem mindestens 50 cm breiten Pflanzstreifen ca. alle 3 m standortgerechte Kletterpflanzen gepflanzt werden. Für die Dachbegrünung erfolgt eine differenzierte Planung, die Substrat, Aufbau und zu verwendendes Pflanzenmaterial definiert.

M5 Biologisch durchgängige Zaunanlage

Die zu errichtende Einzäunung wird so vorgenommen, dass die Zaununterkante 15 cm zur Geländeoberfläche aufweist und damit für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Alternativ hierzu ist es denkbar, geeignete Durchlässe in regelmäßigen Abständen zur Sicherstellung der biotischen Durchgängigkeit einzubauen.

M6 Begrünung innerhalb des Gewerbegebiets

Innerhalb des Gewerbegebiets werden entsprechend der Grundflächenzahl von 0,9 2.618 m². Hier werden ca. 50% Wiesenflächen sowie Baum- und Strauchpflanzungen (Artenliste u.a. vgl. M3, M2, aber auch dekorative Bäume und Sträucher sind möglich) vorgenommen. Details werden in einem Freiraumgestaltungsplan dargestellt.

Fazit

Durch die Maßnahmen M1 bis M4 wird der Eingriff des Vorhabens in Natur und Landschaft auf das nötige Maß reduziert, durch M5 wird die biologische Durchlässigkeit gewährleistet.

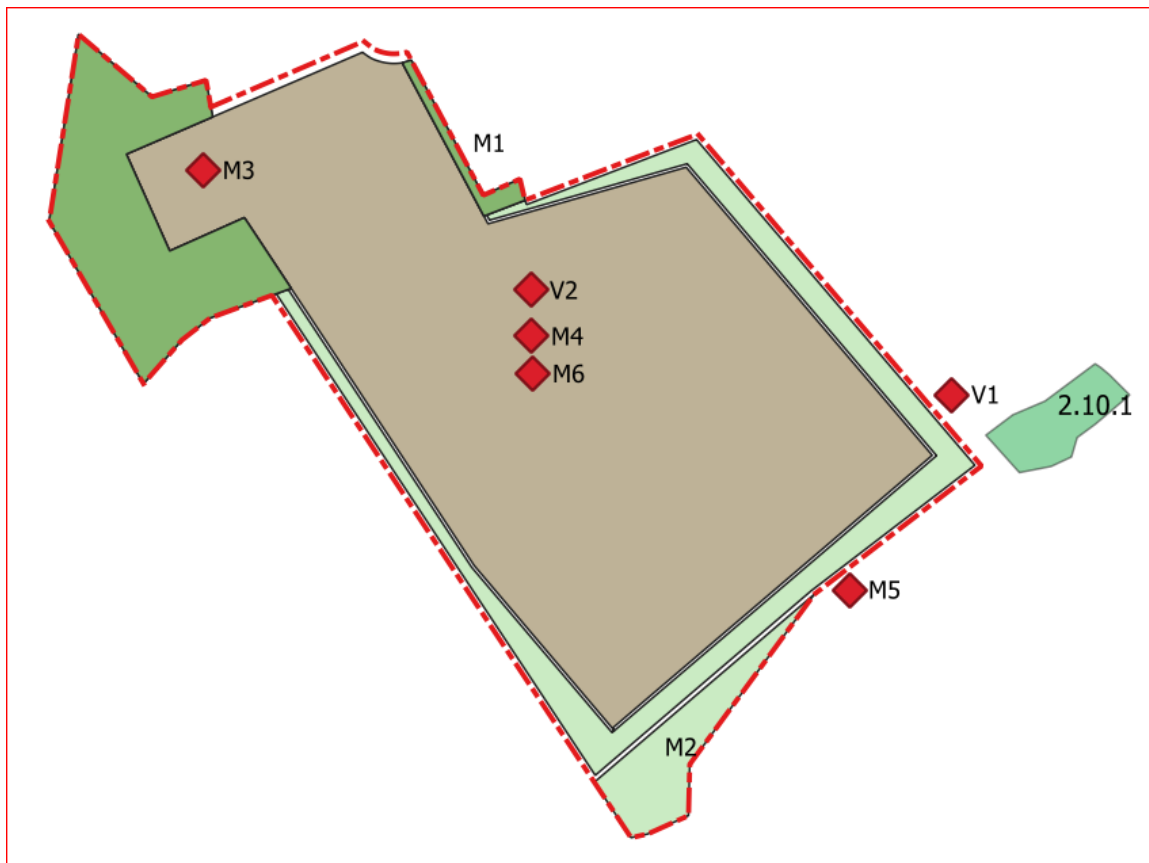


Abbildung 5: Maßnahmenplan im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

CEF-Maßnahme

Um die Lokalspopulation der Feldlerche zu erhalten, werden im Bereich der großen unmittelbar an das Plan-
gebiet angrenzenden Ackerfläche vier Lerchenfenster à 25 m² angelegt.

Kompensationsmaßnahme Extern (E1)

Die genannten Maßnahmen reichen zur vollständigen Kompensation innerhalb des Geltungsbereichs nicht
aus (vgl. Bilanzierung). Deshalb werden externe Kompensationsmaßnahme erforderlich und durchgeführt.
Hierfür wird eine Ackerfläche auf einer Fläche von ca. 0,5 ha in Extensivgrünland umgewandelt und dauer-
haft (mindestens 20 Jahre) als Mähwiese bewirtschaftet.

3.15 Kumulative Wirkungen

Unter kumulativen Wirkungen werden Umweltauswirkungen verstanden, die aus einer Mehrzahl unter-
scheidbarer anthropogener Belastungsbeiträge bzw. Belastungsfaktoren resultieren und die in ihrer Sum-
menwirkung bzw. Interaktion bestimmte Belastungsschwellen überschreiten und so einen erheblichen Ein-
griff bedeuten können (BfN, 2017⁵).

Die Planung besteht in der Erweiterung eines Gewerbebetriebs in unmittelbarem Anschluss an ein beste-
hendes Gewerbegebiet. Damit kommt es vorhabenbedingt zu einer geringen Erhöhung bereits bestehender
Beeinträchtigungen durch Flächeninanspruchnahme, visuelle Unruhe und Lärm. Im 200 m Umfeld der ge-
planten Erweiterung befinden sich weitere Gewerbegebiete sowie 200 m westlich und östlich davon Wohn-
gebiete.

Vorhabenbedingt sind für folgende Schutzgüter aufgrund der räumlichen Reichweite der einzelnen Vorhabenwirkungen und der örtlichen Situation kumulative Wirkungen zu erwarten.

Tabelle 8: Schutzgüter und kumulative Wirkungen

Schutzgut	Mögliche Vorhabenwirkung	Pot. Reichweite	Betroffenheit
Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit	Lärm	Mehrere hundert Meter	möglich
	Visuelle Wirkung	Mehrere hundert Meter	möglich
Flächen, Boden, Wasser, Klima	Flächeninanspruchnahme, Versiegelung	lokal	keine
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	Flächeninanspruchnahme, Versiegelung, Zerschneidung* Habitats/Teilhabitate Großraumbeanspruchender Vogelarten	lokal	keine
Landschaft	Zerschneidung, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	Mehrere Hundert Meter	möglich
Kulturelles Erbe und Sonstige Sachgüter	Flächeninanspruchnahme Blickbeziehungen	Lokal Mehrere Kilometer	keine

*Solarparks sind biologisch durchgängig

Aus Tabelle 8 geht hervor, dass insbesondere die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und Landschaft betrachtet werden müssen, da es hier zu möglichen additiven Effekten kommen kann.

Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit

Das Vorhaben zählt zu den wenig lärmintensiven Gewerbebetrieben. Damit wird der derzeit planungsrechtlich definierte erlaubte Lärmpegel betriebsbedingt kaum steigen und damit zu keiner Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen der in 200 m Entfernung liegenden Wohngebiete führen. Durch die Neugestaltung der Erweiterungsfläche entstehen Terrassen und Böschungen, die randlich bepflanzt werden. Damit können innerhalb des Geltungsbereichs stattfindende Bewegungen (LKW, Radlader etc.) nicht von außerhalb wahrgenommen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohnumfeldes der dortigen Wohngebiete durch Lärm und/oder visuelle Unruhe kann daher ausgeschlossen werden.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Geltungsbereich des Vorhabens hat aufgrund seiner Biotopstruktur und den Ergebnissen der in 2020 durchgeführten faunistischen Bestandsaufnahme (BFL, 2020) nur eine lokale Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Es kommt vorhabenbedingt zu keiner Fragmentierung von Habitats oder der Inanspruchnahme hochwertiger Biotop. Die im näheren und weiteren Umfeld vorhandenen zum Teil geschützten (Rödelbach) und/oder hochwertigen Biotop bleiben unverändert erhalten und können ihre bioökologischen Funktionen als Lebensraum und Vernetzungselemente weiter wahrnehmen. Das Bruthabitat des Neuntöters bleibt auch in seiner funktionsräumlichen Verflechtung zur angrenzenden Wiese (Nahrungsraum) erhalten, das betroffene Feldlerchenpaar wird durch die Anlage von vier Lerchenfenstern gefördert.

Damit können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch kumulative Wirkungen ausgeschlossen werden.

Landschaft

Aufgrund der geringen Einsehbarkeit des bestehenden sowie des geplanten Erweiterungsbereichs ergibt sich nur eine geringe Kumulation dergestalt, dass es auf einer zusätzlichen Fläche von ca. 1,4 Hektar zu einer

Veränderung der Topographie durch Abgrabung und Neugestaltung (Terrassierung) kommen wird. Diese wird jedoch durch eine landschaftsgerechte Einbindung der Erweiterungsfläche in die Umgebung kaum wahrnehmbar sein.

3.16 Auswirkungen auf besonders und streng geschützte Arten

Basierend auf der Auswertung vorhandener Daten, der Biotoptypenkartierung sowie den bisher durchgeführten Begehungen (VGL. BfL, 2020) kann davon ausgegangen werden, dass mit Ausnahme der drei nachfolgend genannten Vogelarten keine der in der Liste des saarländischen Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz geführten und bei Planungen zu berücksichtigenden artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und dessen näherem Umfeld vorkommen. Bzw. wie die Fledermäuse vorhabenbedingt nicht betroffen sein werden, da es vorhabenbedingt zu keinem Abriss von leerstehenden Gebäuden mit fledermausrelevanten Strukturen bzw. zu keiner Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen kommen wird.

In das Bruthabitat des in unmittelbarer Nähe brütenden Neuntötters und Stars wird nicht eingegriffen. Damit tritt der Verbotstatbestand der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG vorhabenbedingt nicht ein. Darüber hinaus findet die gegenüber Störungen gering empfindlichen Art nach wie vor den für sie wichtigen funktionsräumlichen Zusammenhang zwischen Brut (Feldhecke)- und Nahrungshabitat (Wiesen, Weiden) vor. Damit kann das Eintreten des Verbotstatbestands der Entnahme, Beschädigung oder Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG ausgeschlossen werden. Das Eintreten des Verbotstatbestands der erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG wird durch **V1** vermieden.

Um das Eintreten des Verbotstatbestands der Tötung gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG bei der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Brutvogel vorkommenden Feldlerche zu vermeiden, wird die Vermeidungsmaßnahme **V2** umgesetzt. Das Vorhaben führt durch Überbauung zu einem Verlust der dortigen Fortpflanzungsstätte gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Deshalb wird die CEF-Maßnahme „Anlage von vier Lerchenfenster á 25 m², die im unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Ackerfläche umgesetzt wird, erforderlich. Im Zuge von zwei im Juni durchgeführten Begehungen konnten im Bereich der Felswand, die wie oben bereits beschrieben kein für Reptilien geeignetes Lückensystem aufweist keine Reptilien nachgewiesen werden. Ebenso konnten in der Felswand sind keine Nischen oder Höhlen für Vögel oder Wildbienen nachgewiesen werden.

3.17 Umweltschäden gemäß § 19 BNatSchG

Im Geltungsbereich kommen keine geschützten Lebensräume nach § 30 BNatSchG sowie keine FFH-Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie vor. Wie Kapitel 3.17 zu entnehmen ist, ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung o.g. Maßnahmen (Kapitel 3.14) im Zuge der Umsetzung der Planung keine erheblichen Schäden an besonders und streng geschützten Arten oder Lebensräumen zu erwarten sind.

3.18 Auswirkungen auf Schutzgebiete

Da das Plangebiet weder innerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten liegt, noch Schutzgebiete mit störungsempfindlichen Arten und Biotopen unmittelbar oder mittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzen, können erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für das unmittelbar südlich und westlich an den Geltungsbereich angrenzende Landschaftsschutzgebiet Köllertaler Wald mit Bietschieder- und Rödelbachtal sowie Frohnwald“ mit der amtlichen Nummer LSG-L_5_01_10. In dessen Struktur wird planbedingt nicht eingegriffen und dessen Schutzzweck wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da es dort weder zu direkten Beeinträchtigungen wie Flächeninanspruchnahme oder Biotopverlust noch zu indirekten Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Unruhe oder Stoffeinträge kommen wird.

3.19 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Die Realisierung der Planung stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, welcher auszugleichen ist.

Wie aus den Bilanzierungstabellen im Anhang hervorgeht, weist das Plangebiet einen Bestandswert von **195.493** Ökopunkten auf. Diesem Wert stehen ein Planwert von **172.846** Ökopunkten und damit ein über externe Maßnahmen auszugleichendes rechnerisches Defizit von **22.647** Ökopunkten gegenüber. Hierzu wird eine ackerbaulich genutzte Fläche des Vorhabenträgers in Extensivgrünland umgewandelt.

Tabelle 9: Übersicht Bilanzierung

Bereich	Bestandswert	Planwert	Bilanz
Geltungsbereich des Bebauungsplanes	195.493	172.846	- 22.647

3.20 Prüfung von Planungsalternativen

Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich um eine standortgebundene Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebs, die auf Grundstücken erfolgen wird, die bereits im Eigentum des Vorhabenträgers sind und damit grundsätzlich von einer kurzfristigen Realisierung der Planung ausgegangen werden kann. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Standort bereits weitgehend über die für den Betriebsablauf erforderliche Infrastruktur (Verkehr, Energie, Wasser) verfügt und daher nur geringfügige Erweiterungen, die im Sinne der Eingriffsregelung quasi dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot entsprechen erforderlich werden. Damit kann aus fachlichen und tatsächlichen Gründen die Prüfung von Planungsalternativen entfallen.

3.21 Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Es bestanden keine Schwierigkeiten die für die Erstellung des Umweltberichts erforderlichen Angaben zusammenzustellen.

3.22 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Gemeinden haben nach § 4c BauGB die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Im vorliegenden Fall sind jedoch aufgrund der zu erwartenden geringen vorhabenbedingten Auswirkungen auf Mensch und Umwelt keine Maßnahmen zur Überwachung erforderlich.

3.23 Zusammenfassung

Nach derzeitigem Kenntnisstand stehen aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes einer Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Erweiterung des Betriebsgeländes, Fa. Jeras“ keine tatsächlichen, fachlichen oder rechtlichen Gründe entgegen.

Aufgestellt: Blieskastel, den 12.08.2020

Matthias Habermeier – Umwelt- und Regionalentwicklung -Blieskastel



Matthias Habermeier

Diplom Geograph und Regionalberater

4 Anhang

4.1 Bestandsaufnahme Biotypen im Plangebiet – Artenlisten (Stand Juni 2020)

Tabelle 10: Acker (2.1)

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
<i>Alopecurus pratensis</i>	Wiesen-Fuchsschwanz	7
<i>Bromus secalinus</i>	Roggen-Trespe	x
<i>Matricaria chamomilla</i>	Echte Kamille	
<i>Poa annua</i>	Einjähriges Rispengras	8
<i>Polygonum aviculare</i>	Vogelknöterich	6
<i>Trifolium repens</i>	Weiß-Klee	6
Mittelwert		5,2

Tabelle 11: Grasflur

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer	7
<i>Artemisia vulgaris</i>	Gewöhnlicher Beifuß	8
<i>Dactylis glomerata</i>	Knäuelgras	6
<i>Daucus carota</i>	Wilde Möhre	4
<i>Festuca rubra</i>	Rot-Schwingel	X
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut	3
<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau	8
<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich	X
<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß	X
<i>Rumex acetosa</i>	Wiesen-Sauerampfer	6
<i>Tanacetum vulgare</i>	Rainfarn	5
<i>Taraxacum officinale agg.</i>	Löwenzahn	7
<i>Trifolium pratense</i>	Wiesen-Klee	X
<i>Vicia hirsuta</i>	Rauhaarige Wicke	4
Mittelwert		5,8

Tabelle 12: Ruderalfläche

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
Arrhenatherum elatius	Glatthafer	7
Artemisia vulgaris	Gewöhnlicher Beifuß	8
Carduus acanthoides	Wege-Distel	7
Cirsium arvense	Acker-Kratzdistel	7
Cirsium vulgare	Gewöhnliche Kratzdistel	8
Dactylis glomerata	Knäuelgras	6
Daucus carota	Wilde Möhre	4
Echium vulgare	Natternzunge	4
Festuca rubra	Rot-Schwingel	X
Melilotus alba	Weißer Steinklee	4
Melilotus officinalis	Gelber Steinklee	3
Plantago lanceolata	Spitzwegerich	X
Reseda lutea		-
Rumex acetosa	Wiesen-Sauerampfer	6
Tanacetum vulgare	Rainfarn	5
Vicia hirsuta	Rauhaarige Wicke	4
Urtica dioica	Brennnessel	9
Mittelwert		5,7

Tabelle 13: Baumhecke (2.10)

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	Stickstoffzahl nach ELLENBERG
Aegopodium podagraria	Giersch	8
Carpinus betulus	Hain-Buche	x
Corylus avellana	Hasel	5
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	4
Dactylis glomerata	Wiesen-Knäuelgras	6
Galium aparine	Klebkraut	8
Geum urbanum	Nelkenwurz	7
Glechoma hederacea	Gundelrebe	7
Prunus avium	Vogel-Kirsche	5
Prunus spinosa	Schlehe	X
Quercus robur	Stiel-Eiche	X
Robinia pseudoacacia	Robinie	x
Rubus fruticosus	Brombeere	X
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	9
Ulmus laevis	Flatter-Ulme	7
Mittelwert		6,6

4.2 Quellenverzeichnis

- BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. UND FIEDLER, W. (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV: (Stand: Mai 2020).
- BFL, BÜRO FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE GBR H.-J. FLOTTMANN & A. FLOTTMAN-Stoll (2020): Vorhabenbezogener Bebauungsplan Erweiterung Gewerbegebiet Dilsburg, Firma Jeras.; Ergebnisbericht zu den faunistischen Untersuchungen (Brutvögel, Reptilien).
- FFIPS, Faunistisch-Floristisches Informationsportal Saar-Mosel, (2020):
- GARNIEL, A. & MIERWALD, DR. U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1981): Geologische Karte des Saarlandes, Maßstab 1 : 50.000.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1989): Erläuterungen zur Geologischen Karte des Saarlandes, 1 : 50.000.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT DES SAARLANDES (Hrsg.) (1987): Hydrogeologische Karte des Saarlandes, Karte 1 Wasserleitvermögen des Untergrundes, Maßstab 1 : 100.000.
- GEOPORTAL DES SAARLANDES: Bodenübersichtskarte des Saarlandes: (Stand: Mai 2020)
- GEOPORTAL DES SAARLANDES: Offenland-Biotopkartierung und Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes (Stand: Mai 2020)
- GEOPORTAL DES SAARLANDES: Schutzgebetskataster: (Stand: Mai 2020)
- GEOPORTAL DES SAARLANDES (Stand Mai 2020): ABDS 2013, ABSP 2005.
- KERNPLAN, GESELLSCHAFT FÜR STÄDTEBAU UND KOMMUNIKATION (2020): Erweiterung Betriebsgelände Fa. Jeras, Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan in der Gemeinde Heusweiler, Ortsteil Heusweiler; Entwurf.
- LANDESAMT FÜR UMWELT- UND ARBEITSSCHUTZ (Fassung mit Stand 09/2011): Hinweis zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP).
- MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2001): Leitfaden Eingriffsbewertung.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2009, 2013): Landschaftsprogramm des Saarlandes
- MINISTERIUM FÜR UMWELT (Hrsg.) (2011): Landesentwicklungsplan Teilabschnitt Umwelt in der Fassung vom 27.09.2011
- OBERDORFER, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora.
- ÖKOLOG-FREILAND-FORSCHUNG (2007): Artenhilfsprogramm Wildkatze Saarland.
- ORNITHOLOGISCHER BEOBACHTERRING SAAR (HRSG.): BOS, J., BUCHHEIT, M., AUSTGEN, M. und ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes
- SAARLAND LANDESBETRIEB FÜR STRASSENBAU (2015): Verkehrsmengenkarte des Saarlandes.
- SCHNEIDER, H. (1972): Die naturräumliche Gliederung auf Blatt 159 Saarbrücken.

4.3 Anhang Bilanzierung nach Leitfaden (MfU, 2001)

Ifd. Nr.	Erfassungseinheit		BW	Bewertungsblock A						ZTWA
	Bezeichnung	Code		I	III		IV	V	VI	
				Ausprägung der Vegetation	Ausprägung der Tierwelt		"Rote Liste" - Arten Tiere	Schichtenstruktur	Maturität	
			Ins/Rept.	Avi						
1	Ackerfläche	2.1	16	0,4	0,4	0,4	-	-	-	0,4
2	Baumhecke	2.10.2	27	0,6	0,4	0,6	-	-	0,6	0,6
3	Baumreihe	2.12	27	0,6	0,4	0,4	-	-	0,4	0,5
4	Versiegelte Flächen	3.1	Fixbewertung 0							
5	Teilversiegelte Flächen	3.2	Fixbewertung 1							
6	Ruderalfläche	3.6	15	0,6	0,6	0,4	-	-	0,4	0,6
7	Felswand	6.1	30	0,4	0,4	0,4	-	-	0,4	0,4

Ifd. Nr.	Erfassungseinheit		BW	Bewertungsblock B								ZTWB
	Bezeichnung	Nr.		I	II		III	IV	V			
				Stickstoffzahl nach Ellenberg	Landwirtschaft	Gewerbe - u. Industrie	Auswirkung von Freizeit und Erholung	Häufigkeit im Naturraum	Bedeutung für Naturgüter			
								Boden	Oberflächenwasser	Grundwasser		
1	Ackerfläche	2.1	16	0,4	-	0,4	-	0,4	0,4	-	0,4	0,4
2	Baumhecke	2.10.2	27	0,4	0,2	0,2	-	0,4	0,6	-	0,6	0,5
3	Baumreihe	2.12	27	0,4	0,2	0,2	-	0,4	0,6	-	0,6	0,5
4	Versiegelte Flächen	3.1	Fixbewertung 0									
5	Teilversiegelte Flächen	3.2	Fixbewertung 1									
6	Ruderalfläche	3.6	15	0,4	-	0,4	-	-	0,6	-	0,6	0,5
7	Felswand	6.1	30	0,4		0,4			-	-	-	0,4

Bestandswert

lfd. Nr.	Erfassungseinheit	Biotopwert	Zustands (-teil) wert				Flächenwert	Ökologischer Wert
		BW	ZTW A	ZTW B	ZW	Be-stands-wert	FW	ÖW
1	Acker	16	0,4	0,4	0,4	6,4	13.804	88.346
2	Baumhecke	27	0,6	0,5	0,6	16,2	2.495	40.419
3	Baumreihe	27	0,5	0,5	0,5	13,5	1.155	15.593
4	Versiegelte Fläche	0					5.370	0
5	Teilversiegelte Fläche	1					8.565	8.565
6	Ruderalfläche	15	0,5	0,5	0,5	7,5	3.880	29.100
7	Felswand	30	0,4	0,4	0,4	12	440	5.280
Summe							35.709	195.493

Planungswert

Lfd Nr. /	Erfassungseinheit		Planungszustand				
	Bezeichnung	Nummer	Planung Fläche (m ²)	Planungswert	Ökol. Wert Planung	Bewertungsfaktor BF	Ökol. Wert ÖW (gesamt)
0	Bestandswert						195.493
1	Grünfläche (M1)	2.10	2.495	16,2	40.419	-	
2	Grünfläche (M2)	2.10	6.201	17	105.417		
3	Versiegelte Fläche	3.1	23.562	0	0	-	
4	Zu Begrünende Fläche im GE (Wiese, Bäume, Sträucher)	2.2.14	2.618	8	20.944	-	
5	Baumpflanzungen Stellplätze (M3)	2.12	8 Stck.	120	960		
6	Dachbegrünung (M4)*	-	1.000	4	4.000		
7	Fassadenbegrünung (M4)*	-	100	4	400		
8	Fußweg (Schotterrasen)	3.3.1	833	2	1.666		
Summe			35.709		172.846		172.846
Defizit							- 22.647

*geht nicht in die Flächengröße mit ein, da Teilmenge der lfd Nr. 3